

ANFORDERUNGEN AN DIE ÖFFNUNG VON EINBAHNSTRASSEN

In Einbahnstraßen kann der Radverkehr in beiden Fahrtrichtungen auf der Fahrbahn zugelassen werden, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit maximal 30 km/h beträgt und mit den entsprechenden Verkehrszeichen – Zusatzzeichen 1000-32 zu Zeichen 220 StVO und Zusatzzeichen 1022-10 zu Zeichen 267 StVO – gekennzeichnet wird.



Zeichen 220 StVO mit Zusatzzeichen 1000-32 Zeichen 267 StVO mit Zusatzzeichen 1022-10

Anforderungen und Bedingungen an die Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung mit Führung im Mischverkehr auf der Fahrbahn entsprechend den einschlägigen Richtlinien und der Straßenverkehrsordnung:

Fahrbahnbreite:

- In der Regel 3,50 m (neben ruhenden Verkehr),
- bei Linienbusverkehr bzw. hohem Schwerverkehrsanteil > 3,50 m,
- mindestens jedoch 3,00 m bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (regelmäßig freien Parkständen, Grundstückszufahrten, o.ä.),
- schmale Fahrbahnbreiten unter 3,00 m sind in Einzelfällen möglich, wenn die Begegnungswahrscheinlichkeit gering ist (geringe Verkehrsbelastung, kurze Einbahnstraßen und ausreichend Ausweichmöglichkeiten s.o.).

Streckenverlauf:

- Die Verkehrsführung im Streckenverlauf und an den Knotenpunkten (Einmündungen und Kreuzungen) soll übersichtlich und überschaubar,
- die Begegnungsstrecke nur von geringer Länge (< 300–400 m) sein und
- für den ruhenden Verkehr muss Vorsorge getroffen werden, z. B. durch eine eindeutige Regelung des ruhenden Verkehrs.

Knotenpunkte und Einmündungen:

- Im engeren Knotenpunkt-/Einmündungsbereich sind ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten (§ 12 StVO, Markierung von Sperrflächen, Anordnung von Z 283 StVO) sowie ausreichend (sichere) Aufstellflächen zu schaffen, um die Vorfahrtsregelungen achten zu können.
- Der gegenläufig aus der Einbahnstraße ausfahrende Radverkehr ist in die Verkehrsregelung des Knotenpunkts einzubeziehen. Die Vorfahrtsregelung, insbesondere die Wartepflicht, ist für den gegenläufigen Radverkehr deutlich zu machen.
- Je nach örtlicher Erfordernis kann bei Bedarf an Knotenpunkten mit Rechts-vor-links-Regelung der kreuzende Verkehr durch Zeichen 138 StVO („Radfahrer kreuzen“) bzw. Zeichen 101 StVO („Gefahrenstelle“) in Kombination mit Zusatzzeichen 1000-30 StVO auf in Gegenrichtung fahrenden Radverkehr aufmerksam gemacht werden.

- An Knotenpunkten und Einmündungen, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, sind zum Einbiegen in die Einbahnstraße in Gegenrichtung ein abgetrennter Einfahrtbereich bzw. zum Ausfahren, insbesondere in eine übergeordnete Straße, ein abgetrennter Ausfahrtbereich zu schaffen – baulich oder durch Markierung.

Kurvenbereiche:

- In unübersichtlichen Kurvenbereichen, wo der gegenläufige Radverkehr in der Innenkurve fährt und die Gefahr des Schneidens durch Kfz besteht, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtverhältnisse erforderlich (verhindern von Parken in der Kurve, ggf. Markierung von Piktogrammen mit Richtungspfeilen bzw. abschnittsweise Schutz- oder Radfahrstreifen, bei ausreichender Fläche auch bauliche Sicherung mit Pollern oder Klebeborden).

Schrägparken:

- Bei Schrägparkständen neben gegenläufigem Radverkehr sollen ausreichende Sicherheitsabstände vorhanden sein, um ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten.

Verkehrssicherheit:

- Eine klare Kennzeichnung (Beschilderung, Markierung, Piktogramme) erhöht die Aufmerksamkeit der Kfz-Fahrer auf entgegenkommende Radfahrer.
- Motorisierte Verkehrsteilnehmer können sich eher auf die Neuregelung einstellen, wenn diese möglichst flächendeckend und nicht nur punktuell eingeführt wird, d. h. dass mehrere Einbahnstraßen, die für die Freigabe geeignet sind, möglichst gleichzeitig in der gesamten Stadt bzw. Quartiersweise freigegeben werden.
- Unfälle sind relativ selten, da durch eine entsprechende Kennzeichnung (Beschilderung, Markierung, Piktogramme) die Aufmerksamkeit der Kfz-Fahrer auf entgegenkommende Radfahrer erhöht wird.
- Begegnung von Kfz und Rad sind durch den vorhandenen Blickkontakt im Allgemeinen nicht kritisch.
- Im Zuge der Freigabe von Einbahnstraßen ist eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit mittels Flyer, Zeitungsartikel, etc. zu empfehlen, welche auf die Neuregelung und den damit verbundenen Änderungen und Auswirkungen für Kfz- und Radverkehr hinweist.